

Amtsgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen D., geb. am .., wohnhaft in ..

wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz u.a.

hat das Amtsgericht Bonn

aufgrund der Hauptverhandlung vom 25.09.2008

an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht A. als Richter

Staatsanwalt Dr. H. als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretärin S. als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gewohnheitsmäßigem Nachstellen wild lebender Tiere einer besonders geschützten Art in 5 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Tötung von Wirbeltieren zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

6 Monaten

verurteilt.

Dem Angeklagten wird für die Dauer von 3 Jahren das Halten, Handeln und der sonstige berufsmäßige Umgang mit Vögeln untersagt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Strafvorschriften:

§§ 17 Nr. 1 und 2a, 20 Tierschutzgesetz, 66 Abs. 1 in Verbindung mit 65 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 1 Nr. 1, 10 Bundesnaturschutzgesetz, 52, 53 StGB

Gründe:**I.**

(...)

II.

Am 08.02.2008 oder kurz davor präparierte der Angeklagte auf dem Gelände des A.-Weg in Bonn gelegenen Abenteuerspielplatzes B. sowie im umliegenden Wohngebiet des Orts- teils B. mindestens 146 Äste mit synthetischem klebrigem Leim, um auf diese Weise wild lebende Singvögel zu fangen.

Eine Vielzahl von Vögeln, mindestens 30 Individuen, verfangen sich an den klebrigen Ästen und verloren auf diese Weise jeweils Teile des Federkleides. Mindestens ein Vogel verstarb an den Folgen des Festklebens. Bei den Tieren handelte es sich unter anderem um Kohl-, Blau- und Tannenmeisen, Buchfinken, Rotkehlchen, Amseln und Zeisige.

Am 25., 26., 27. und 28.02.2008 begab sich der Angeklagte erneut in das oben beschrie- bene Gelände am B. und präparierte weitere Äste mit synthetischem Leim und verstreute Vogelfutter, um so weitere Vögel zu fangen, bzw. nach gefangenen, verendeten oder nicht mehr flugfähigen Vögeln Nachschau zu halten.

Der Angeklagte handelte in allen Fällen, um in Besitz einer größeren Anzahl von Vögeln zu gelangen und diese Tiere sodann für sich zu verwerten.

III.

Die Feststellung zur Sache beruhen auf der teilweise geständigen Einlassung des Ange- klagten, sowie den Bekundungen der Zeugen H., I. und PHK K..

Der Angeklagte selbst hat sich dahingehend eingelassen, dass er an den 4 Tagen vor der am Morgen des 29.02.2008 durchgeführten Wohnungsdurchsuchung auf dem B. an ver- schiedenen Stellen kleine Äste mit synthetischem Leim bestrichen und ausgelegt habe. Den Leim der Marke „Atarat“ habe er im Internet über Ebay gekauft gegen Ratten. Er habe mit diesem Leim nach dem Erwerb auch mal eine Ratte gefangen, indem er den Leim auf Papier gestrichen habe, in welches sich die Ratte verfangen habe. Nachdem er mit seiner kleinen Tochter auf dem Spielplatz gewesen sei, wo diese den mitgeführten Käfig geöffnet habe, so dass vier Kanarienvögel weggefliegen seien, habe er gedacht, dass er mit diesem Leim die weggefliegenen Vögel wieder einfangen könnte. Auf Grund dessen habe er am 25., 26., 27. und 28.02.2008 jeweils kleine Äste mit dem synthetischen Leim bestrichen und

ausgelegt. Weiter habe er versucht mit aus- gestreutem Vogelfutter die Vögel anzulocken. Hierbei habe er sich neben den von ihm ausgelegten Leimruten gesessen und aufgepasst, welche Vögel sich nähern. Wenn er gesehen habe, dass es sich nicht die entflo- genen Kanarienvögel gewesen seien, dann habe er die Vögel mit kleinen Steinchen ver- trieben, damit sich diese nicht in dem Leim verfangen. Zwar habe er keine Erkenntnisse gehabt, wie lange der Leim klebt. Er habe aber gedacht, dass die Wirkung nur ein, zwei Stunden anhalten würde.

Aufgrund dessen sei er nach 2 Stunden weggegangen und habe die von ihm ausgelegten Leimruten zurückgelassen. Ob der Leim zwischenzeitlich tatsächlich seine klebende Wir- kung verloren hat, habe er hierbei aber nicht überprüft. Auch habe er nicht gewusst, dass die Benutzung solcher Leimruten in Deutschland verboten sei. Nachdem er zunächst ve- hement bestritten hatte, dass er bei den von ihm ausgelegten Leimruten festgestellt habe, dass dort Federn von Vögeln dran geklebt hätten, räumte er im Laufe der Hauptverhand- lung letztlich doch ein, zumindest einmal bei von ihm ausgelegten Leimruten gesehen zu haben, dass dort Vogelfedern daran geklebt hätten. Insoweit hat der Angeklagte hierzu wei- ter erklärt, dass er einsehe, dass er einen Fehler gemacht habe, da er doch von klein auf Vögel lieben würde. Weiter hat der Angeklagte aber betont, dass er immer nur vorgehabt habe, die von ihm entflorenen Vögel wieder einzufangen. Derartige Leimruten habe er auch nur an vier Tagen vor der bei ihm durchgeführten Wohnungsdurchsuchung ausgelegt. Mit den zuvor gefundenen Leimruten habe er demgegenüber nichts zu tun.

Dieser Einlassung des Angeklagten kann insoweit nicht gefolgt werden, als sich der Ange- klagte darauf beruft, nicht gewusst zu haben, dass es in Deutschland verboten sei, frei le- bende Vögel zu fangen, zu verletzen oder gar zu töten. Dies muss als reine Schutzbe- hauptung gewertet werden, da es bekanntermaßen seit längerer Zeit im gesamten europäi- schen wie auch im nicht europäischen Mittelmeerraum verboten ist, Singvögel zu fangen. Dies kann auch dem Angeklagten nicht verborgen geblieben sein.

Weiter entbehrt die Einlassung des Angeklagten, er habe gedacht, die Wirkung des synthe- tischen Leimes „Atarat“ halte nur circa 1 bis 2 Stunden an, jeglicher Grundlage. Der Ange- klagte selbst räumte ein, dass er keine Erkenntnisse darüber hatte, wie lang der von ihm angewandte Leim überhaupt kleben würde. Gleichwohl will er aber das Nachlassen der Klebekraft nicht überprüft haben, als er jeweils den Ort, wo er die Leimruten ausgelegt hat-

te, verlassen hat. Dies ist für das Gericht nicht überzeugend. Dass der Leim sogar von ausgesprochen hoher und lang andauernder Klebkraft sein musste, kann der Angeklagte aufgrund der Tatsache, dass er selbst diesen Leim wegen seiner eigentlichen bestimmungsgemäßen Anwendung zum Fangen von Ratten erworben hatte, nicht verborgen geblieben sein. Da Ratten im Vergleich zu Singvögel nicht nur größer, sondern auch erheblich kräftiger sind, ist für jedermann offensichtlich, dass ein Leim, mit dem man normalerweise Ratten fangen soll, nicht nur eine ausgesprochene hohe Klebkraft, sondern auch eine lang anhaltende Klebwirkung haben muss, da ansonsten ein Fangen der äußerst scheuen und intelligenten Ratten überhaupt nicht möglich wäre. Dies konnte dem Angeklagten, der nach eigenem Bekunden selbst einmal eine Ratte mit diesem Leim gefangen hatte, nicht verborgen geblieben sein. Dass dem Angeklagten nie aufgefallen sein soll, wie lange der von ihm verwandte Leim noch weiter klebt, kann daher ebenfalls nur als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal der Angeklagte selbst - wenn auch erst nach langem Zögern - einräumen musste, dass er zumindest einmal gesehen habe, wie an den von ihm zuvor ausgelegten Leimruten Federn von Vögeln klebten. Hätte der Leim tatsächlich nach 1 oder 2 Stunden seine Klebwirkung verloren, hätten zuvor ausgerissene Vogelfedern nach dem Nachlassen der Klebkraft nicht mehr an diesem Leimruten festkleben dürfen, sondern wären weggeweht worden.

Darüber hinaus muss entgegen der Einlassung des Angeklagten davon ausgegangen werden, dass er nicht nur an den vier Tagen zwischen dem 25. und 28.02.2008 - wie von ihm eingeräumt - Leimruten zum Fangen von Vögeln ausgelegt hat sondern auch bereits Anfang Februar 2008 am, beziehungsweise kurz vor dem 08.02.2008. Insoweit folgt das Gericht den an sich schlüssigen und an sich überzeugenden Bekundungen des Zeugen H.; der als Geschäftsführer des Vereins Komitee gegen Vogelmord e.V. von Bewohnern des B. informiert worden war, dass man Leimruten gefunden hatte. Insoweit konnte der Zeuge bekunden, dass nach langem Suchen insgesamt 146 Äste mit klebrigem Leim auf dem Gelände des Abenteuerspielplatzes B. und dem umliegenden Wohngebiet des Ortsteils B. aufgefunden worden waren, an denen nicht nur Federn einer Vielzahl von Vögeln klebten sondern mindestens auch 1 toter Vogel. Die an den Ästen vorgefundenen Federn ließen nach Bekundungen des Zeugen H. Rückschluss zu, dass mindestens 30 bis 50 verschiedene Vögel, unter anderem Blau-, Kohl- und Tannenmeisen, Buchfinken, Rotkehlchen, Zeisige und Amseln sich in den Leimruten verfangen und hier ihre Federn gelassen haben mussten. Weiter konnte der Zeuge H. überzeugend darstellen, dass die Art und Weise der nicht nur am 08.02.2008 sondern auch in der Folgezeit bis zum 28.02.2008 aufgefundenen Leimruten nicht nur identisch, sondern auch sehr ungewöhnlich waren. Zum einen wurde

kein natürlicher Leim verwandt, wie es beim Fangen von Vögeln ansonsten üblich sei, sondern ein synthetischer Leim. Zum anderen wurde dieser Leim nach der Schilderung des Zeugen H. in einer ihm bisher unbekannten Art und Weise auf kleine Äste aufgestrichen. Das Fangen von Vögeln würde üblicherweise in der Weise erfolgen, dass man natürlichen Leim auf circa 50 bis 60 cm lange, circa 1 cm dicke Äste aufstreichen würde mit dem Ziel, dass die Vögel an diesen Ästen festkleben und auf Grund der Größe des verwandten Stockes mit diesem nicht wegfliegen können.

Bei der vorliegend im Februar 2008 auf dem B. vorgefundenen Weise waren jedoch kleine Äste mit Leim bestrichen worden mit dem Ziel, dass sich die Vögel in vielen Ästen verfangen und die Vielzahl der kleinen dünnen Äste ein Wegfliegen der Vögel verhindern sollte. Diese Art und Weise war dem Geschäftsführer des Vereins Komitee gegen Vogelmord e. V. bislang gänzlich unbekannt. Erst aufgrund der sodann durchgeführten Recherchen konnte der Zeuge H. feststellen, dass auf diese Art und Weise in den Bergen in Tunesien - obwohl auch dort verboten - Vögel gefangen würden. Sowohl diese völlig ungewöhnliche Art und Weise des Aufbringens des Leims auf kleine Äste als auch die Verwendung eines synthetischen Leims lassen im Zusammenhang mit der vom Zeugen KHK K. glaubhaft bekundeten Tatsache, dass nach der beim Angeklagten am 29.02.2008 durchgeführten Wohnungsdurchsuchung im Gebiet des B. keinerlei Leimruten mehr aufgetaucht sind, nur den Rückschluss zu, dass diese spezielle Art von Leimruten im Februar 2008 auf dem B. nur von einer einzigen Person, dem Angeklagten, verwandt wurde.

(...)

IV.

Der Angeklagte hat sich daher wegen gewohnheitsmäßigem Nachstellen wildlebender Tiere einer besonders geschützten Art in fünf Fällen gemäß dem § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 1 Nr. 1, 10 Bundesnaturschutzgesetz strafbar gemacht. Bei der ersten der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat hat der Angeklagte sich darüber hinaus tateinheitlich der Tötung eines Wirbeltieres gemäß § 17 Tierschutzgesetz strafbar gemacht, da insoweit zumindestens ein toter Vogel gefunden worden war, der auf Grund der ausgelegten Leimruten ohne vernünftigen Grund und auf ausgesprochen rohe Art zu Tode gekommen war. Da durch die Art und Weise, wie der Angeklagte durch die von ihm ausgelegten Leimruten Vögel fangen wollte, offensichtlich war, dass die an den Leimruten festklebenden Vögel nicht nur ihr Federkleid verlieren können, sondern durch die geplante Verhinderungen des Fortfliegens auch zu Tode kommen müssen, wenn man die Leimruten unbeaufsichtigt zurücklässt, wird deutlich, dass der Angeklagte den Tod von Vögeln zumin-

dest billigend in Kauf nahm, als er die Örtlichkeiten unter Zurücklassung der von ihm ausgelegten Leimruten verließ.

Da das nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz verbotene Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Art vom Angeklagten, wenn nicht gerade gewerbsmäßig, so doch zumindestens gewohnheitsmäßig begangen wurde, hat sich der Angeklagte durch das Auslegen von Leimruten an fünf verschiedenen Tagen im Februar 2007 wegen Verstoßes gegen § 66 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz strafbar gemacht. Die Singvögel, deren Federn an den Leimruten vorgefunden wurden, gehören hierbei gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 9 und 10. b. bb. Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu den besonders geschützten Tierarten im Sinne von § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Von einem gewohnheitsmäßigen Handeln des Angeklagten ist hierbei auf Grund der Häufigkeit seines Vorgehens in kurzer Zeit auszugehen, was sein Hang zur wiederholten Begehung der gleichgelagerten Taten dokumentiert. Dass letztendlich offen geblieben ist, aus welchem genauen Grund der Angeklagte die Leimruten in der festgestellten Häufigkeit auslegt hat, spielt bei dieser rechtlichen Bewertung keine Rolle.

Dieses unzulässige Auslegen der Leimruten an den verschiedenen Tagen steht zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit, § 53 StGB.

Der Angeklagte ist wegen dieser Taten auch zu bestrafen, da Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschließungsgründe nicht erkennbar sind.

V.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Der Verstoß gegen § 66 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz durch gewohnheitsmäßiges Nachstellen wild lebender Tiere einer besonders geschützten Art wird mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafen bestraft. Der gleiche Strafrahmen gilt gemäß § 17 Tierschutzgesetz für die Tötung eines Wirbeltieres.

Zu Gunsten des Angeklagten sprach das von ihm abgegebene Teilgeständnis und die im Hauptverhandlungstermin letztendlich gezeigte Reue durch die abgegebene Erklärung, dass er einsehen, einen Fehler gemacht zu haben. Darüber hinaus war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass das Fangen von Singvögeln, obwohl bekanntermaßen

auch in anderen Ländern verboten, gleichwohl in vielen Ländern als traditionell üblich angesehen wird.

Zu Lasten des Angeklagten war jedoch zu berücksichtigen, dass er bereits mehrfach, wenn auch nicht einschlägig, vorbestraft war und zum Tatzeitpunkt unter laufender Bewährung stand, ohne dass dies ihn von neuen Straftaten abhalten konnte.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechender Umstände war daher für die erste Tat, bei der zwei Tatbestände verwirklicht wurden, die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und für die Taten 2 bis 5 jeweils die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten tat- und schuldangemessen. Auf Grund der zahlreichen vorangegangenen Verurteilungen des Angeklagten, der laufenden Bewährung und der Anzahl der in kurzer Zeit begangenen Straftaten ergibt sich hierbei, dass sich zur Einwirkung auf den Angeklagten und Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Taten und den Täter kennzeichnenden Umstände als unverzichtbar erwies. (...)

Insbesondere dieser Aspekt dokumentiert, dass die Erwartung, allein die Verurteilung könne dem Angeklagten ausreichend zur Warnung dienen, künftig weitere Straftaten zu unterlassen, nicht gerechtfertigt ist und dem Angeklagten daher keine günstige Sozialprognose im Sinne von § 56 StGB erstellt werden kann. Auf Grund dessen kann die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe nicht mehr nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

VI.

Gemäß § 20 Tierschutzgesetz war dem Angeklagten für die Dauer von 3 Jahren das Halten, Handeln und der sonstige berufsmäßige Umgang mit Vögeln zu untersagen, da die erfolgte Verurteilung wegen einer rechtswilligen Tat nach § 17 Tierschutzgesetz in Verbindung mit der Art und Weise der Tatbegehung die Gefahr begründet, dass der Angeklagte weitere rechtswidrige Taten nach § 17 Tierschutzgesetz begehen wird.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 465 StPO.

A.

Richter am Amtsgericht